

# BÄK unterstützt Korruptionsbekämpfung

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat die parlamentarischen Beratungen des geplanten „Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ gleichermaßen konstruktiv wie kritisch begleitet.

Mit dem geplanten Gesetz sollen zwei neue Paragraphen 299a und 299b in das Strafgesetzbuch eingefügt werden, die eine Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedrohen. Der Referentenentwurf und der daran anknüpfende, im Oktober 2015 vorgelegte Regierungsentwurf waren Gegenstand von zwei Stellungnahmen der BÄK (1, 2).

## Fehlentwicklungen im System der Gesundheitsversorgung beseitigen

Die BÄK unterstützt grundsätzlich die Gesetzesinitiative zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass ein Erfolg dieses Vorhabens nur möglich ist, wenn zumindest parallel die Fehlentwicklungen im System der Gesundheitsversorgung beseitigt werden. Statt Ursachen möglicher krimineller Verhaltensweisen zu beseitigen, wird mit der Gesetzesinitiative versucht, gesetzgeberische Defizite mit Mitteln des Strafrechts zu kompensieren. Das Strafrecht ist als Regelungsinstrument zur Beseitigung der Probleme aber nur bedingt geeignet. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf aus mehreren Gründen rechtlich problematisch, wie die BÄK kritisiert: So hat der Gesetzgeber keine klare Aussage dazu getroffen, welche nach dem Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V) zulässigen und gesundheitspolitisch gewollten Kooperationen straflos sein sollen. Selbst nach der zwischenzeitlich erfolgten Präzisierung in der Begründung zum Gesetz droht wegen bestehender Interpretationsspielräume Rechtsunsicherheit. Aufgrund des Risikos staatsanwaltlicher Ermittlungen könnten Ärzte zudem zu einer Defensivmedizin auf Kosten des Patientenwohls gedrängt werden. Neue

und innovative Formen der Zusammenarbeit würden in Mitleidenschaft gezogen.

Ferner waren für die BÄK einige Tatbestandsmerkmale von Anfang an verfassungsrechtlich bedenklich. Zwar wurden im zuletzt vorgelegten Regierungsentwurf noch einige Formulierungen modifiziert, an einer tatbestandlich klar umschriebenen sozialschädlichen Verhaltensweise fehlt es teilweise aber nach wie vor. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand (31.03.2016) fand die BÄK aber offenbar mit ihrer Forderung Gehör, den im Entwurf enthaltenen Verweis auf das Berufsrecht zu streichen. Die BÄK hatte in ihren Stellungnahmen gewarnt, dass Normadressaten aufgrund des unbestimmten Verweises auf das Berufsrecht nur schwer vorhersehen könnten, welches Verhalten bei Strafe verboten ist. Die unterschiedlichen berufsrechtlichen Regelungen der verschiedenen Berufsgruppen hätten möglicherweise zu einer uneinheitlichen Strafverfolgung führen können. Weil für einige Berufsgruppen ein Berufsrecht nicht vorhanden ist, wäre de facto ein Straftatbestand lediglich für einzelne Personen- bzw. Berufsgruppen geschaffen worden. Dadurch wären Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsdefizite aufgetreten.

## BÄK kritisiert unangemessene Strafverschärfung

Des Weiteren werden im Regierungsentwurf einige Personengruppen, wie Geschäftsinhaber von Privatkliniken oder Pflegeeinrichtungen als wichtige Entscheidungsträger, von der Strafnorm nicht erfasst, sofern sie keine Heilberufler sind. Ferner kritisierte die BÄK die unangemessene Strafverschärfung gemäß § 300 StGB-E, die zum Regelfall bei der Rechtsanwendung werden könnte. ■



(1) [www.baek.de/TB15/Korr1](http://www.baek.de/TB15/Korr1)

(2) [www.baek.de/TB15/Korr2](http://www.baek.de/TB15/Korr2)